



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 240-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.511

Eingereicht am: 10.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Flück (Interlaken, FDP)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1425/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Spielplätze – Wie weiter?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit die Einführung einer wählbaren Spielplatzersatzabgabe analog der Schutzraumabgabe möglich wird (Art. 46a bleibt unverändert bestehen).
2. die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit die Gemeinden die Spielplatzersatzabgabe zweckgebunden für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Spielplätzen und Aufenthaltsflächen verwenden können.

Begründung:

Das Baugesetz und die Bauverordnung schreiben Spielplätze bei mehr als drei Familienwohnungen vor. Familienwohnungen werden als Wohnungen mit mehr als drei Zimmern definiert. In der Praxis werden Wohnungen mit drei oder vier Zimmern aber häufig von Paaren ohne Kinder belegt. Das heisst, dass für sehr wenige Kinder schon ein (kleiner) Spielplatz einzurichten ist.

In einem MFH mit sechs Wohnungen leben häufig nur ein bis zwei Kinder meist unterschiedlicher Altersklassen. Wegen der Haftung der Besitzerinnen und Besitzer wird die Benutzung auf die Kinder aus der eigenen Liegenschaft mittels richterlichen Verbots eingeschränkt. Das Spielen mit Kindern der gleichen Altersklasse aus der Nachbarschaft wird somit verunmöglicht.

Aus Sicherheitsgründen werden Spielplätze nur mit standardisierten Geräten ausgerüstet, was zu einer Gleichschaltung der Spielplätze auf tiefem Qualitätsniveau führt.

Viele dieser Spielplätze verschwinden nach der Bauabnahme schon in kurzer Zeit, da Spielgeräte bei einem Defekt nicht ersetzt werden oder der Spielplatz nicht benutzt wird und keinem Bedürfnis entspricht.

Die Ziele der Spielplatz- und Spielflächengesetzgebung werden in der Praxis somit nicht erreicht.

Quartiersspielplätze ermöglichen das gemeinsame Spielen auf vielfältige Art. Es entstehen Quartiertreffpunkte, die für den Zusammenhalt der Gemeinschaft wertvolle Verknüpfungspunkte bieten. Quartiersspielplätze fördern die soziale Durchmischung der Kinder und der Eltern. Gut gestaltete Quartiersspielplätze ziehen schon heute Kinder aus anderen Quartieren und sogar aus anderen Gemeinden an.

Antwort des Regierungsrates

Nach geltendem Recht ist, wer ein Mehrfamilienhaus mit mehr als zwei Familienwohnungen (Wohnungen mit mindestens drei Zimmer) baut, grundsätzlich verpflichtet, einen Spielplatz zu erstellen. Die Grösse des Spielplatzes ist dabei abhängig von der Anzahl und Grösse der Wohnungen. Bei mehr als 20 Familienwohnungen ist zudem eine grössere Spielfläche für Ball- und Rasenspiel zu erstellen. Seit 2017 ist eine Befreiung von der Spielplatzerstellungspflicht möglich, nämlich wenn sichergestellt ist, dass in der Nähe des Baugrundstücks gut erreichbare Kinderspielplätze – und falls notwendig grössere Spielflächen – vorhanden sind oder innert zwei Jahren ab Baubewilligung erstellt werden. Diese Spielplätze müssen genügend gross und gut ausgerüstet und deren Bestand, Benützung und Zugänglichkeit rechtlich sichergestellt sein (Art. 46a Bauverordnung vom 6. März 1985, BSG 721.1 [BauV]).

Bei der Einführung dieser Befreiung von der Spielplatzerstellungspflicht im Jahr 2017 hat der Regierungsrat gestützt auf eine Umfrage bei den Gemeinden vorgeschlagen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die den Gemeinden ermöglicht hätte, kommunale Reglemente zu erlassen, um von Bauherrn, die von dieser Befreiung von der Spielplatzerstellungspflicht (nach den Regeln von Art. 46a BauV) profitieren, Ersatzabgaben erheben zu können. Der Grosse Rat hat das damals abgelehnt, u.a. mit dem Argument, das würde zu einem unverhältnismässigen Regulierungsaufwand führen. Bauherrn, die von einer Befreiung der Spielplatzerstellungspflicht nach Art. 46a BauV profitieren, können ihr Grundstück profitabler überbauen.

Die vorliegende Motion verlangt nun eine über Art. 46a BauV hinausgehende Befreiungsmöglichkeit von der Spielplatzerstellungspflicht. Nämlich eine Befreiung von der Spielplatzerstellungspflicht im Belieben der Bauherrschaft, ohne dass wie heute gezeigt werden muss, dass in der Nähe gut erreichbare Kinderspielplätze vorhanden sein müssen, deren Zugänglichkeit sichergestellt ist. Im Gegenzug zur Befreiung soll die Bauherrschaft der Gemeinde eine Ersatzabgabe bezahlen müssen. Die Einnahmen der Ersatzabgabe soll zweckgebunden für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Spielplätzen und Aufenthaltsflächen verwendet werden.

Das Erstellen von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur raumplanerischen Forderung nach Verdichtung von bestehenden Baugebieten («Siedlungsentwicklung nach innen»). Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Verdichtung des Baugebiets. Er ist aber der Überzeugung, dass die Bevölkerung nur dann von

der Siedlungsentwicklung nach innen zu überzeugen ist, wenn auch auf die Aussenraumgestaltung Wert gelegt wird. Der Regierungsrat möchte das Anliegen der Verdichtung nicht auf Kosten der Freiräume für Kinder und Jugendliche vorantreiben. Aus Sicht des Regierungsrats ist mit der heutigen Regelung, die eine Befreiung von der Erstellungspflicht unter den genannten Voraussetzungen von Art. 46a BauV ermöglicht, ein guter Ausgleich zwischen Verdichtung und Bereitstellung von Spielflächen für Kinder gefunden. Ein Verzicht auf Kinderspielplätze, ohne dass in der Nähe gut erreichbare Kinderspielplätze vorhanden sind, deren Zugänglichkeit sichergestellt ist, findet der Regierungsrat aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht erstrebenswert.

Die Motionäre bringen auch vor, die Ziele der Spielplatz- und Spielflächengesetzgebung würden in der Praxis nicht erreicht. Nach der Bauabnahme würden die Spielplätze nach kurzer Zeit verschwinden und defekte Geräte würden nicht ersetzt. Das entspricht nicht der Wahrnehmung des Regierungsrats. Anzuführen ist überdies, dass die Erhaltung der Spielfläche und deren genügende Ausstattung wo nötig baupolizeilich durchgesetzt werden kann.

Schliesslich loben die Motionäre Quartierspielplätze. Diese würden das gemeinsame Spielen auf vielfältige Art ermöglichen. Es entstünden Quartiertreffpunkte, die für den Zusammenhalt der Gemeinschaft wertvolle Verknüpfungspunkte bieten und diese würden die soziale Durchmischung der Kinder und der Eltern fördern. Der Regierungsrat teilt diese Meinung. Aus Sicht des Regierungsrats können solche Quartierspielplätze jedoch Kinderspielplätze in unmittelbarer Nähe von Familienwohnungen nicht ersetzen. Für ein gesundes Aufwachsen von Kindern ist es unentbehrlich, dass Familien mit kleinen Kindern Aussenspielplätze in kurzer Fussdistanz erreichen können und dass Kinder ab einem gewissen Alter eigenständig auf sicherem Fussweg Kinderspielplätze erreichen können. Dieses Bedürfnis können die bestehenden Quartierspielplätze nicht abdecken und es bestehen auch nicht die nötigen Freiräume, um in allen Quartieren neue Quartierspielplätze zu erstellen.

Verteiler

– Grosser Rat